

Bundesministerium Arbeit, Soziales,
Gesundheit und Konsumentenschutz
Stubenring 1
1010 Wien

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
BMASGK-57024/0002-V/B/7/2018

Unser Zeichen, Bearbeiterin
Mag.Dj/CL

Klappe (DW)
39171

Datum
08.01.2019

Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend Grundsätze für die Sozialhilfe (Sozialhilfe-Grundsatzgesetz) sowie eines Bundesgesetzes betreffend die bundesweite Gesamtstatistik über Leistungen der Sozialhilfe (Sozialhilfe-Statistikgesetz)

Der ÖGB dankt für die Übermittlung des oben angeführten Entwurfes und nimmt wie folgt Stellung:

Grundsätzliches:

Im Vergleich zur bisherigen § 15a B-VG Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über die Bedarfsorientierte Mindestsicherung beinhaltet der vorliegende Gesetzesentwurf zahlreiche Verschlechterungen.

Ein wesentlicher Grundsatz soll umgedreht werden: während die frühere Vereinbarung über die Bedarfsorientierte Mindestsicherung Mindestsätze festgelegt hat, sieht der vorliegende Gesetzesentwurf Höchstsätze vor, die von den Bundesländern zwar unter-, aber nicht überschritten werden dürfen.

Besonders problematisch ist, dass viele der vorgeschlagenen Richtsätze deutlich niedriger angesetzt sind als die bisherigen Leistungen. (Ehe-) Paare, Familien mit mehreren Kindern und MigrantInnen verlieren durchaus beträchtliche Summen. Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass der neue Vorschlag zur Sozialhilfe nicht Armut oder Armutgefährdung bekämpft, sondern für viele Betroffenen zu einer Verschlechterung ihrer Situation führen wird.

Die Mindestsicherung stellt für kein Bundesland einen nicht bewältigbaren Finanzierungsaufwand dar. Die Sozialausgaben betragen im Jahr 2017 108,8 Milliarden Euro (Statistik Austria). Im Vergleich dazu handelt es sich bei den angenommenen Einsparungen von 14 Millionen Euro im Jahr um eine geringe Summe und trotzdem wird in

Johann-Böhm-Platz 1
A-1020 Wien
U2 Station Donaumarina
Telefon +43 1 534 44 DW
Telefax +43 1 534 44 DW

www.oegb.at
www.mitgliederservice.at
www.betriebsraete.at
E-Mail: oegb@oegb.at

ZVR Nr. 576439352
DVR Nr. 0046655
ATU 16273100

IBAN: AT21 1400 0010 1022 5007
BIC: BAWAATWW

Kauf genommen, dass gewisse Personengruppen auch mithilfe der Mindestsicherung, die das unterste soziale Netz darstellt, ihre Existenz nicht mehr bestreiten können. Sollte zusätzlich noch die Notstandshilfe in ihrer jetzigen Form abgeschafft werden - wie dies im Regierungsprogramm vorgesehen ist -, wären noch mehr Menschen vom vorliegenden Gesetzesvorhaben negativ betroffen.

Die wenigsten Menschen leben gerne von der Bedarfsorientierten Mindestsicherung, dennoch müssen sich die BezieherInnen oft den Vorwurf gefallen lassen, in der „sozialen Hängematte zu liegen“. Das ist eine Diskussion, die die Betroffenen zusätzlich beschämt. Im vorliegenden Gesetzesentwurf wird der Begriff der „Bedarfsorientierten Mindestsicherung“ nicht mehr verwendet, sondern durch das stigmatisierte Wort der „Sozialhilfe“ ersetzt. Aus Sicht des ÖGB sollte der Begriff der „Bedarfsorientierten Mindestsicherung“ beibehalten werden.

Gegen den vorliegenden Entwurf bestehen auch zahlreiche verfassungsrechtliche Bedenken. Der Gesetzestext ist als Grundsatzgesetz konzipiert, der den Ländern einen Rahmen für die konkrete gesetzliche Ausgestaltung vorgibt. An manchen Stellen ist der Entwurf jedoch sehr genau determiniert, sodass den Ländern kaum eine Möglichkeit zur gesetzlichen Ausgestaltung bleibt. Eine derartige Vorgangsweise überschreitet jedoch den durch Artikel 12 B-VG gewährten Rahmen der Grundsatzgesetzgebung, da auf diese Weise die Länder auf eine reine Vollziehungsfunktion reduziert werden.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass der vorliegende Gesetzesentwurf vom ÖGB abgelehnt wird, da von einem Ansteigen der Armut in Österreich auszugehen ist.

Zu den Bestimmungen im Einzelnen:

Zu § 1

In der bisherigen § 15a B-VG Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über die Bedarfsorientierte Mindestsicherung wurde ausdrücklich das Ziel der „verstärkten Bekämpfung und Vermeidung von Armut und sozialer Ausgrenzung“ angeführt. Im vorliegenden Gesetzesentwurf gibt es diesen Passus nicht mehr, sondern es werden „integrationspolitische und fremdenpolizeiliche“ Ziele neu genannt. Laut den Erläuterungen können sozialpolitische Ziele, wie die genannte Bekämpfung von Armut und sozialer Ausschließung oder die Ermöglichung eines möglichst selbstbestimmten Lebens und sozialer Teilhabe, lediglich von den Ländern vorgesehen werden.

Aus Sicht des ÖGB ist es sehr bedauerlich, dass von Seiten des Bundes kein klares Bekenntnis zur Bekämpfung von Armut und sozialer Ausgrenzung mehr abgegeben wird. Wie bereits zuvor ausgeführt, sollen auch „integrationspolitische und fremdenpolizeiliche Ziele“ verfolgt werden. Laut den Erläuterungen ist damit insbesondere der Ausschluss von Fremden von Leistungen der Sozialhilfe gemeint. Diese Zielsetzung ist mit dem Gedanken der Mindestsicherung als soziales Netz nicht in Einklang zu bringen.

In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass es im Evaluierungszeitpunkt zehn Prozent weniger Asylberechtigte geben soll, die Mindestsicherung beziehen. Solange es Krieg und Verfolgung gibt, wird es auch Flucht geben. Erstrebenswert ist in diesem Zusammenhang

eine schnelle und umfassende Integration der Betroffenen in die Gesellschaft und den Arbeitsmarkt. Nur wenn dies nicht gelingt, sind die Menschen auf die Mindestsicherung angewiesen. Integration benötigt Rahmenbedingungen und Infrastruktur. Es ist daher sehr kontraproduktiv, dass die Gelder für die Sprach-, Qualifizierungs- und Integrationsmaßnahmen für genau diese Zielgruppe gestrichen wurden.

Zu § 2 Abs

Die Definition des allgemeinen Lebensunterhalts als Aufwand für „Nahrung, Bekleidung, Körperpflege sowie sonstige persönliche Bedürfnisse“ ist sehr eng gefasst. In der früheren § 15a Vereinbarung waren auch „die angemessene soziale und kulturelle Teilhabe“ angeführt. Die Erreichung dieser Ziele wird somit von Seiten des Bundes anscheinend nicht mehr angestrebt.

Zu § 3

Nach Ansicht des ÖGB ist die Bestimmung des § 3 Abs 1 verfassungswidrig. Gemäß Artikel 12 B-VG steht dem Bund im Bereich des Armenwesens lediglich die Kompetenz zur Grundsatzgesetzgebung zu. Die angeführte Bestimmung richtet sich jedoch direkt an die Vollziehung.

Zu § 4

Gemäß § 4 Abs.3 sollen subsidiär Schutzberechtigte vom Bezug der Mindestsicherung ausgeschlossen werden. Subsidiär Schutzberechtigte sind Menschen, denen zwar kein Asyl nach der Genfer Flüchtlingskonvention zuerkannt wurde, die aber auf Grund der drohenden Lebensgefahr in ihrem Heimatland von Österreich Schutz erhalten. Laut dem Entwurf soll diese Personengruppe lediglich Leistungen auf dem Niveau der Grundversorgung bekommen und den Bundesländern wird ausdrücklich verboten höhere Beträge auszuzahlen. Eine derartige Bestimmung ist verfassungsrechtlich schwer bedenklich, da die Bundesländer somit keinen Spielraum mehr haben.

Die Grundsicherung ist normalerweise eine Versorgung durch Sachleistungen. AsylwerberInnen wohnen meistens in einer organisierten Unterkunft. Privat wohnhafte Personen erhalten als Grundsicherung derzeit maximal einen Betrag von 365 Euro im Monat. Mit einem derartig niedrigen Betrag ist in Österreich ein menschenwürdiges Leben nicht mehr möglich. Der ÖGB lehnt somit einen expliziten Ausschluss der subsidiär Schutzberechtigten von der Mindestsicherung bzw. Sozialhilfe ab.

Vom Bezug dieser Leistung sollen auch jene Personen ausgeschlossen werden, die infolge einer mit Vorsatz begangenen gerichtlich strafbaren Handlung zu einer (wenn auch nur bedingt ausgesprochenen) Freiheitsstrafe von zumindest sechs Monaten verurteilt wurden. In den Erläuterungen wird dieses Vorhaben mit der Absicht begründet „eine adäquate öffentliche Sanktionswirkung zu gewährleisten“. Nach Meinung des ÖGB ist davon auszugehen, dass die vorgeschlagene Regelung problematische Effekte nach sich ziehen wird. In Zukunft sollen nun auch bei bedingter Nachsicht der Haftstrafe Verurteilte keine ausreichende finanzielle Absicherung mehr erhalten, was die Begehung weiterer Straftaten begünstigt.

Individuelle Sicherheit und Freiheit sind Voraussetzungen für eine lebenswerte Gesellschaft. Erfolgreiche Resozialisierungsarbeit ist ein wesentlicher Teil des österreichischen sozialen Sicherungssystems. Der ÖGB tritt dafür ein, dass durch die Bewährungs- und Haftentlassenenhilfe weiterhin versucht wird, dass Menschen mittels Betreuung, Kontrolle und der Auseinandersetzung mit der Tat und dem Leid betroffener Opfer wieder zu einer konstruktiven Einstellung und Lebensführung verholfen wird.

Ein Ausschluss von der Sozialhilfe für bedingt Verurteilte und bedingt Entlassene, wie er in § 4 Abs.3 vorgesehen ist, wird die Wiedereingliederung dieser Personen in die Gesellschaft und damit die Vermeidung von Rückfällen mit weiteren Opfern sehr erschweren. Der ÖGB tritt daher für eine ersatzlose Streichung der geplanten Bestimmung ein.

Zu § 5

Wie bereits eingangs ausgeführt, sieht der vorliegende Gesetzesentwurf für die Länder verbindliche Höchstgrenzen vor. Diese Richtsätze dürfen von den Ländern nicht über-, jedoch unterschritten werden. Es wird somit auch in Zukunft keine bundesweit einheitlichen Regelungen geben. Jene Bundesländer, die bessere Bestimmungen im Vergleich zu den anderen beschließen, werden für die Betroffenen nach wie vor attraktiver sein. Es ist zu befürchten, dass auf Grund der Ermöglichung des Unterschreitens der Höchstgrenzen zwischen den Bundesländern ein Wettbewerb nach unten stattfinden wird.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass der ÖGB die Vorgangsweise, wonach Höchstgrenzen festgelegt werden, die zusätzlich von den Ländern noch unterschritten werden dürfen, strikt ablehnt. In der früheren 15a B-VG Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern über die Bedarfsorientierte Mindestsicherung galt der genau gegenteilige Grundsatz: es wurden Mindestsätze festgelegt, die von den Bundesländern überschritten werden durften. Aus Sicht des ÖGB ist dies die richtige Herangehensweise, wenn man Armut in Österreich wirksam bekämpfen will.

In § 5 Abs.1 wird festgelegt, dass Leistungen der Mindestsicherung nur zwölf Mal im Jahr ausbezahlt werden dürfen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass gemäß dem Wiener Mindestsicherungsgesetz Personen, die das Regelpensionsalter erreicht haben oder auf Dauer arbeitsunfähig sind, in den Monaten April und Oktober jeweils eine Sonderzahlung erhalten. Der vorliegende Gesetzesentwurf bedeutet somit für diese Menschen eine eindeutige Verschlechterung.

Im ersten Satz des § 5 Abs.2 werden die Wörter „Bedarfs- oder Haushaltsgemeinschaften“ verwendet, ohne diese beiden Begriffe näher zu definieren. Dies erfolgt auch nicht in den Erläuterungen. Insbesondere für Menschen mit Behinderung ist es relevant, was unter einer Bedarfsgemeinschaft bzw. Haushaltsgemeinschaft zu verstehen ist. Gemäß dem Wiener Mindestsicherungsgesetz bilden volljährige, auf Dauer arbeitsunfähige Personen immer eine eigene Bedarfsgemeinschaft, auch wenn sie mit einem Eltern- oder Großelternteil in der Wohnung leben. Wäre der vorliegende Gesetzesentwurf so zu interpretieren, dass diese Menschen nicht mehr als eigene Bedarfsgemeinschaft angesehen werden dürfen, hätte dies gravierende Nachteile für die betroffene Personengruppe zur Folge.

Der Entwurf sieht auch für andere Haushalts- und Familienkonstellationen teilweise massive Kürzungen der Leistungen vor. Die Armutgefährdungsschwelle für Alleinstehende lag laut EU SILC 2017 bei 1.238 €. Die vorgesehenen Richtsätze liegen deutlich unter diesem Betrag.

Im Vergleich zur früheren 15a B-VG Vereinbarung sind die im vorliegenden Entwurf festgesetzten Höchstsätze teilweise deutlich niedriger als die bisherigen Mindeststandards. Während die ehemalige Bund-Länder-Vereinbarung einen Richtsatz in der Höhe von 75 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Personen festlegte, die mit einem bzw. einer anderen Volljährigen im gemeinsamen Haushalt leben, sieht der Entwurf einen Wert von 70 % vor. (Ehe-) Paare sollen somit weniger Geld erhalten. In der bisherigen 15a B-VG Vereinbarung war ab der dritten leistungsberechtigten volljährigen Person ein Mindeststandard von 50 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes vorgesehen, der vorliegende Entwurf legt den Richtsatz mit 45 % fest.

Besonders problematisch ist nach Meinung des ÖGB die stark degressive Gestaltung der Kinderzuschläge. Dem ÖGB ist die Bekämpfung von Kinderarmut ein wichtiges Anliegen. Besonders häufig von Armut oder Armutgefährdung betroffen sind Kinder und Jugendliche in Haushalten mit mehr als drei Kindern, in Ein-Eltern-Haushalten oder in Haushalten ohne österreichische Staatsbürgerschaft. Sollten die stark degressiven Kinderzuschläge tatsächlich umgesetzt werden, ist von einem Ansteigen der Kinderarmut auszugehen und damit von einer Verfestigung von Armut und schlechten Lebensbedingungen über Generationen hinweg.

Viele AufstockerInnen, vor allem alleinerziehende Frauen, beziehen aufgrund unfreiwilliger Teilzeitarbeit ein zu niedriges Erwerbseinkommen. Um diesen Menschen und ihren Kindern zu ermöglichen, nicht in Armut zu leben, ist ein Ausbau der öffentlichen Infrastruktur dringend notwendig. Dies betrifft vor allem ein leistbares und flächendeckendes Betreuungsangebot für Kinder und pflegebedürftige Menschen.

In der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung wird darauf hingewiesen, dass Familien mit Migrationshintergrund eine deutliche höhere Kinderzahl haben als eine durchschnittliche österreichische Familie. Aus Sicht des ÖGB hat es kein Kind „verdient“ in Armut aufzuwachsen, völlig unabhängig von seiner Herkunft.

Laut dem vorliegenden Entwurf beträgt der Höchstsatz für das dritte und jedes weitere Kind in einem Haushalt nur 5 % des Basissatzes für Erwachsene. Das bedeutet umgerechnet 44,27 € pro Monat (Wert 2019). In Bezug auf das niederösterreichische Mindestsicherungsgesetz erkannte der VfGH im März 2018 (G 136/2017-19), dass für jede Person in einem Haushalt ein finanzieller Aufwand „in einiger Höhe“ gegeben ist und die Mindestsicherung daher jedenfalls eine adäquate Höhe aufweisen muss. Nach Meinung des ÖGB ist stark zu bezweifeln, dass 5 % des Basissatzes bzw. 44,27 € pro Monat ab dem dritten und jedem weiteren Kind noch ausreichend sind, um verfassungskonform zu sein.

Die Zuschläge für Alleinerziehende und Personen mit Behinderung werden grundsätzlich positiv bewertet. Bezüglich der Menschen mit Behinderung sollte der Entwurf insofern abgeändert werden, dass die oben angeführten Probleme gelöst werden und diese

Personengruppe auch in Zukunft Sonderzahlungen bekommen und als eigene Bedarfsgemeinschaft betrachtet werden kann.

In den Erläuterungen wird ausgeführt, dass der AlleinerzieherInnenbonus nur dann zur Anwendung kommt, wenn jemand mit einer minderjährigen, aber nicht mit einer anderen volljährigen Person in Haushaltsgemeinschaft lebt. Dies bedeutet, dass eine alleinerziehende Mutter vom Bonus ausgeschlossen ist, wenn sie bei ihren Eltern oder mit noch einem volljährigen Kind oder mit einer anderen volljährigen Person, zu der keine obsorge- oder unterhaltsrechtlichen Beziehungen besteht, zusammenwohnt. Es stellt sich die Frage, ob tatsächlich beabsichtigt, dass in allen diesen angeführten Fallkonstellationen kein AlleinerzieherInnenbonus zustehen soll.

Gemäß § 5 Abs.4 wird die Mindestsicherung für volljährige Bezugsberechtigte innerhalb einer Haushaltsgemeinschaft pro Haushaltsgemeinschaft mit 175 % des Netto-Ausgleichszulagenrichtsatzes für Alleinstehende begrenzt, wobei 20 % des Basissatzes pro Person nicht unterschritten werden dürfen. Dies ergibt einen Wert von lediglich 177,09 € pro Monat für jede erwachsene Person (2019). Das ist ein sehr niedriger Betrag, der in Österreich kein menschenwürdiges Leben mehr gewährleistet. Die geplante Regelung könnte sich auch auf Wohngemeinschaften von Menschen mit Behinderung und AlleinerzieherInnen, die mit anderen Bezugsberechtigten in einem Haushalt wohnen, sehr problematisch auswirken. Im Bereich des Wohnens kommt es bei Menschen mit Behinderung sehr oft zu Haushaltsgemeinschaften, wie beispielsweise teilbetreute Wohngemeinschaften. Zusammenfassend kann somit festgehalten werden, dass § 5 Abs.4 zu gravierenden Verschlechterungen führen wird.

35 % der Sozialhilfe sollen von der Vermittelbarkeit am österreichischen Arbeitsmarkt abhängig sein (Arbeitsqualifizierungsbonus). Von einer solchen wird ausgegangen, wenn zumindest Sprachkenntnisse des Niveaus B1 (Deutsch) oder C1 (Englisch) und der Abschluss von beruflichen Qualifizierungsmaßnahmen oder eine unterzeichnete Integrationserklärung bzw. eine Integrationsvereinbarung sowie ein abgeschlossener Werte- und Orientierungskurs nachgewiesen werden. Eine Vermittelbarkeit wird gemäß Absatz 8 auch dann angenommen, wenn die Person über einen österreichischen Pflichtschlussabschluss verfügt. Dies bedeutet, dass der Arbeitsqualifizierungsbonus, der in der Praxis ein Malus sein wird, auch Menschen mit österreichischer Staatsbürgerschaft betrifft und zwar jene, die über keinen österreichischen Pflichtschulabschluss verfügen. Erhält eine alleinstehende Person den Arbeitsqualifizierungsbonus nicht, muss er/sie mit einem Betrag von 575,56 € monatlich auskommen. Die Mindestsicherung hatte immer das Ziel Armut in Österreich zu bekämpfen. Ein monatlicher Betrag von 575,56 € ist in Österreich nicht existenzsichernd. Anstatt den Betroffenen die Mindestsicherung zu kürzen, wäre es wesentlich sinnvoller und humaner, die gestrichenen Mittel für die aktive Arbeitsmarktpolitik sowie die Aktion 20.000 wiedereinzuführen. Mangelnde Qualifikation kann kein sachlicher Rechtfertigungsgrund für eine niedrigere soziale Absicherung sein. Nach Ansicht des ÖGB verstößt der Arbeitsqualifizierungsbonus somit gegen Art. 7 B-VG und ist daher verfassungswidrig.

Gemäß dem vorliegenden Entwurf sollen die Länder an Stelle des Arbeitsqualifizierungsbonus entsprechende Sprach- und Qualifizierungsmaßnahmen als Sachleistung vorsehen. Eine Ausweitung derartiger Maßnahmen ist grundsätzlich zu

begrüßen, jedoch nicht zu Lasten der Mindestsicherung, die den Wohnbedarf und den sonstigen täglichen Lebensbedarf abdecken soll. In diesem Zusammenhang ist auch darauf hinzuweisen, dass die Gelder für das Integrationsjahr und somit auch für die Sprachkurse gestrichen wurden. Durch den Arbeitsqualifizierungsbonus werden somit auch jene Personen bestraft, die bisher keine Sprachkenntnisse erwerben konnten, weil die entsprechenden Mittel gekürzt wurden. Im Ergebnis müssen die Betroffenen nun die Sprachkurse auf Kosten ihrer Existenzsicherung selber bezahlen.

Die erforderlichen Sprachnachweise können nicht nur durch Zertifikate nachgewiesen werden, sondern auch „durch eine persönliche Vorsprache vor der Behörde“. Diesbezüglich stellt sich die Frage, wie in einer Gesprächssituation mit einem/r Sachbearbeiter/in bestehende Sprachkenntnisse objektiv überprüft werden können.

Der Arbeitsqualifizierungsbonus ist aber auch aus europarechtlicher Sicht problematisch. Die geforderten Sprachkenntnisse stellen eine (mittelbare) Diskriminierung von EU-BürgerInnen und Asylberechtigten dar. Gemäß Art. 29 Abs. 1 der Status-RL haben die Mitgliedstaaten dafür Sorge zu tragen, dass Asylberechtigte den gleichen Zugang zur Sozialhilfe haben wie Staatsangehörige. Es darf daher für diese Personengruppe keine diskriminierende Zugangsvoraussetzung geben, was jedoch durch das Erfordernis von deutschen Sprachkenntnissen der Fall ist.

Einer unmittelbaren Schlechterstellung von Asylberechtigten durch niedrigere Sätze hat der EuGH bereits in einem die oberösterreichische Mindestsicherung betreffenden Fall eine Absage erteilt (21.11.2018, C-713/17). Der EuGH hat in seiner Begründung festgehalten, dass die Mitgliedstaaten in Bezug auf Asylberechtigte keine abweichenden Regelungen treffen können.

Sollten EU-BürgerInnen ausnahmsweise einen Anspruch auf die Mindestsicherung haben, wären auch für diese Personengruppe die geforderten deutschen Sprachkenntnisse europarechtswidrig.

Zu § 6

Es liegt in der Kompetenz der Länder, die Wohnbauförderung und die Wohnbeihilfe zu regeln. § 6 Abs.1 sieht eine Deckelung der Wohnbeihilfe vor, auch wenn keine Mindestsicherung bezogen wird. Die Bestimmung ist somit verfassungswidrig.

Zu § 7

Zu den Abs. 1 bis 6 gibt es bedauerlicherweise keine Erläuterungen. Es stellt sich daher die Frage, wie beispielsweise ausständiger Unterhalt zu bewerten ist. Dieses Problem führt oft dazu, dass Alleinerziehende armutsgefährdet sind.

Laut Abs.4 sollen die Familienbeihilfe, der Kinderabsetzbetrag und die Absetzbeträge gemäß § 33 Abs.4 EstG nicht auf die Mindestsicherung angerechnet werden. Diese Regelung ist grundsätzlich positiv zu bewerten, es ist jedoch fraglich, wie steuerliche

Absetzbeträge, die hier nicht angeführt sind (z.B. Verkehrsabsetzbetrag), zu behandeln sind.

Laut dem Entwurf soll Personen, die während des Bezuges der Mindestsicherung eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, ein anrechnungsfreier Betrag von bis 35 % des daraus erzielten monatlichen Nettoeinkommens eingeräumt werden. Diese Bestimmung ist grundsätzlich zu begrüßen. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass es in einzelnen Bundesländern bereits Freibeträge gibt, wie beispielsweise in Wien, wo das Weihnachts- und Urlaubsgeld nicht angerechnet werden. Es ist auch nicht nachvollziehbar, warum der Freibetrag nur bei einer Neuaufnahme einer Erwerbstätigkeit während des Bezuges der Mindestsicherung zum Tragen kommen soll und nicht auch für Menschen, die aufstocken, weil sie so wenig verdienen. Aus Sicht des ÖGB sollte es den Ländern ermöglicht werden, eine bessere Freibetragsreglung als die vorgeschlagene festzulegen.

Die Verlängerung der Frist auf drei Jahre, nach der eine Eintragung im Grundbuch erfolgen kann, wird vom ÖGB begrüßt. Auch die Erhöhung des Betrages in Bezug auf das sogenannte Schonvermögen wird positiv bewertet.

Zu § 10

Das ex lege Außerkrafttreten von leistungsgewährenden Bescheiden wird vom ÖGB abgelehnt. Die geplante Bestimmung ist verfassungsrechtlich schwer bedenklich.

Zum Sozialhilfe-Statistikgesetz

Laut dem Entwurf sollen die Länder auch bekanntgeben, welche Staatsangehörigkeit die leiblichen Eltern der MindestsicherungsbezieherInnen haben. Für die Erhebung und die Weiterleitung dieser Daten gibt es keine Notwendigkeit und keinen sachlichen Rechtfertigungsgrund. Der ÖGB lehnt daher die vorgeschlagene Maßnahme ab.

Der ÖGB ersucht um Berücksichtigung seiner Stellungnahme.



Korinna Schumann
Vizepräsidentin



Mag. Bernhard Achitz
Leitender Sekretär